

Masernschutzgesetz: Regelungen für betroffene Einrichtungen bei Neuaufnahmen bzw. bei Neutätigen seit dem 1.3.2020

Das Masernschutzgesetz ist seit dem 1.3.2020 in Kraft. Es sieht eine vielfältige Förderung der Impfprävention vor. Im Zentrum steht der Schutz vor Masern in Gemeinschaftseinrichtungen, -unterkünften sowie in medizinischen Einrichtungen. Alle Kinder (ab dem 1. Geburtstag) müssen beim Eintritt in bestimmte Einrichtungen wie Kindertagesstätte oder Schule den empfohlenen Masernimpfschutz vorweisen. Das Gleiche gilt für nach 1970 geborene Personen, die in diesen Einrichtungen oder in med. Einrichtungen tätig sind. Die Nachweispflicht gilt zunächst nur für Neuaufnahmen, für andere besteht eine Übergangsfrist bis zum 31.7.2021.

Folgende vereinfachte Übersichten zeigen erforderliche Nachweise sowie gesetzlich festgelegte Konsequenzen bei Nichtvorlage auf. Die Verantwortung für die Kontrolle des Nachweises liegt bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung.

Neuaufnahme in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kitas und Schulen (Vereinfachte Übersicht)		
Art der Gemeinschaftseinrichtung (nicht vollständige Aufzählung)	Altersabhängiger Nachweis von	Konsequenz bei fehlendem Nachweis
ohne gesetzliche Schulpflicht: <ul style="list-style-type: none"> ● Kinderkrippen, ● Kindertagespflege (Tagesmütter), ● Kindergärten, ● Horte 	Vor dem 1. Geburtstag: (noch) kein Impfnachweis gegen Masern erforderlich	Betreuung in der Einrichtung
	Ab dem 1. Geburtstag bis zum 2. Geburtstag: 1 Masernimpfung*	Keine Betreuung in der betreffenden Einrichtung möglich
	Ab dem 2. Geburtstag: 2 Masernimpfungen*	Keine Betreuung in der betreffenden Einrichtung möglich
mit gesetzlicher Schulpflicht: <ul style="list-style-type: none"> ● Grundschulen, ● weiterführende Schulen 	2 Masernimpfungen*	Betreuung in der Schule, aber Meldung an das zuständige Gesundheitsamt (bei weiterhin fehlendem Nachweis ggf. Zwangsgeld, Bußgeld möglich)

* oder ärztlicher Nachweis der Immunität oder einer medizinischen Kontraindikation

Beginn einer Tätigkeit von nach 1970 geborenen Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften** (Vereinfachte Übersicht)		
Art der Einrichtung (nicht vollständige Aufzählung)	Vor Beginn der Tätigkeit Nachweis von	Konsequenz bei fehlendem Nachweis
Gemeinschaftseinrichtungen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> ● Kinderkrippen, ● Kindertagespflege (Tagesmütter), ● Kindergärten, ● Horte, ● Schulen, ● Berufsbildende Schulen (BOS, FOS etc.), ● Kinderheime 	2 Masernimpfungen*	Keine Tätigkeit in der betreffenden Einrichtung möglich
Medizinische Einrichtungen, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ● Krankenhäuser, ● Arztpraxen (auch Homöopathen), ● Zahnarztpraxen, ● Logopäden, ● Geburtshäuser ● Ambulante Operationszentren, ● Rehabilitationseinrichtungen, ● Gesundheitsämter, ● Ambulante Pflegedienste (Intensivpflege), ● Rettungsdienste 	2 Masernimpfungen*	Keine Tätigkeit in der betreffenden Einrichtung möglich
Gemeinschaftsunterkünfte, z.B.: Flüchtlingsunterkünfte	2 Masernimpfungen*	Keine Tätigkeit in der betreffenden Einrichtung möglich

* oder ärztlicher Nachweis der Immunität oder einer medizinischen Kontraindikation

** gilt ggf. auch für Ehrenamtliche und Praktikanten und Dienstleistungspersonal (z.B. Reinigung, Küche); ausgenommen sind Personen, die nicht regelmäßig (also nur wenige Tage) und zeitlich ganz vorübergehend (also nur jeweils wenige Minuten und nicht über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind